

Allgemeine Geschäftsbedingungen

«Auftragsbestätigung»

Bei Auftragsvergabe an die Abbetti AG muss die Auftragsbestätigung unterzeichnet werden. Diese kann auch per Mail versendet werden. Zusätzliche und nachträgliche Aufträge welche im Zusammenhang mit dem Trauerfall nicht explizit in der Auftragsbestätigung erwähnt sind, werden separat oder auf der Schlussrechnung dazu verrechnet.

Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung akzeptieren Sie auch die AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) welche auf unserer Homepage www.abbetti.ch ersichtlich sind.

«Gut zum Druck» bei Drucksachen

Sobald vom Kunde bei Drucksachen (Trauerkarten, Trauerbriefe, Leitzirkulare, Erinnerungskarten, etc.) das «Gut zum Druck» erteilt und für gut empfunden wird, liegt die Verantwortung für Fehler im Text, nicht mehr bei der Firma Abbetti AG.

D.h. wenn nach der Erteilung (durch den Auftraggeber) des «Gut zum Druck» - Fehler im Text erkannt werden (sei es durch den Auftraggeber/Kunde oder durch die Abbetti AG), gehen die gesamten Mehrkosten (für die Korrektur, zusätzliches Druckmaterial und Arbeitszeit) vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers/ Kunden (Mehraufwand: 1 Std. / CHF 140.00).

Bei der Gestaltung und Planung bei Drucksachen wird im Angebot ein Zeitaufwand von 1 Std. zu CHF 140.00 gerechnet. Sollte sich die Gestaltung durch andauernde Änderungswünsche und Unschlüssigkeit durch den Kunden verlängern (respektive die 1 Std. Zeitaufwand für die Gestaltung der Sache erhöhen), so wird der Mehraufwand vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers/ Kunden berechnet (Mehraufwand: 1 Std. / CHF 140.00).

«Fotos auf Print-in Platte»

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von ihm bereitgestellte Bilddatei möglicherweise nicht den erforderlichen Qualitätsanforderungen entspricht und dies die Druckqualität der „Fotos auf Print-in Platte“ beeinträchtigen kann.

Erfolgt die Produktion dennoch auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, wird für das Druckergebnis keine Haftung übernommen.

Etwaige daraus entstehende Mehrkosten, insbesondere für Material und zusätzlichen Arbeitsaufwand, trägt der Kunde.

«Überführungen und Versendungen des Sarges oder der Urne ins Ausland»

Sobald ein Sarg/ eine Urne einem ausländischen oder ausserkantonalem Bestatter/ Person (welche durch den Auftraggeber organisiert wurde) übergeben wird, endet die Haftung der Abbetti AG mit der Übergabe des Sarges/ der Urne.

Sobald eine Urne durch die Abbetti AG per Post versendet wird, endet die Haftung der Abbetti AG mit dem Aufgeben der Urne an der Poststelle.

Sobald der Sarg oder die Urne der zuständigen Stelle für den Lufttransport übergeben wird, endet die Haftung der Abbetti AG

Sofern es gewünscht wird und der Sarg von einem Bestattungsfahrzeug und einem Mitarbeiter der Abbetti AG überführt wird, endet die Haftung erst wenn der Sarg am gewünschten Bestimmungsort der Familie oder deren Angehörigen oder dem Auftraggeber übergeben wird.

Die Abbetti AG haftet nicht für unvorhergesehene und nicht vorhersehbare Ereignissen. (wie Unfälle, Verbrechen wie u.a. Diebstähle, Naturkatastrophen, etc.)

Bei Überführungen ins Ausland muss die gesamte Rechnung der Abbetti AG im Voraus bezahlt werden, sofern der Auftraggeber kein Wohnsitz in der Schweiz hat.

«Wertsachen und Schmuck»

Wenn der/die verstorbene Person noch Wertsachen/Schmuck auf sich hat/trägt, werden diese solange man die verstorbene Person nicht verletzt, entfernt und dem Auftraggeber oder der Familie zusammen mit einem schriftlichen Wertsachenverzeichnis übergeben.

Goldzähne und Gegenstände etc. welche mit dem Körper verbunden sind werden nicht entfernt und auf der verstorbenen Person belassen.

Die Abbetti AG haftet nicht für die Wertsachen oder Schmuck wenn diese nicht vorhanden sind, obwohl die Familie es erwähnt oder vermutet, dass diese noch bei/an der verstorbenen Person sind.

Die Abbetti AG handelt mit gutem Wissen und Gewissen und kann nicht für nicht vorhandenen Schmuck/ Wertsachen haftbar gemacht werden.

«Unentgeltliche Bestattungen»

Bei unentgeltliche Bestattungen übernimmt die Gemeinde des Wohnsitzes der verstorbenen Person einen Teil der Bestattungskosten. Sofern diese kein Vermögen aufweist. Alle zusätzlichen Aufträge im Zusammenhang mit dem Trauerfall an die Firma Abbetti AG müssen vom Auftraggeber oder der Familie der verstorbenen Person getragen und bezahlt werden.

«Kremationskosten»

Die Kremationskosten werden in der Regel separat vom Krematorium an die Familie, Angehörigen, Auftraggeber der verstorbene Person verrechnet.

Wenn dies nicht der Fall ist und die Rechnung an die Abbetti AG gestellt wird, verrechnet die Abbetti AG die Rechnung des Krematorium mit einem kleinen Administrationsaufwand der Familie, Angehörigen oder Auftraggeber der verstorbenen Person.

Danke für die Kenntnisnahme und mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung akzeptieren Sie die allgemeinen Bestimmungen.

Ihre Abbetti AG Bestattungen

Version 03/2026